



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
G

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-01888 681

FAX +49 (0)30 18 681-01888 681 !

BEARBEITET VON RD'n C K

E-MAIL bds@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 29. März 2007

AZ BDS - 004 294 - 22 II

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Zugang zum Merkblatt „Hinweise zur Verwendung des einheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“;  
Zugang zu "dem § 68 AufenthG betreffenden Teil des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift zum AufenthG"

BEZUG Ihre E-Mail vom 13. Januar 2007  
Ihr Schreiben vom 8. Februar 2007  
Ihre E-Mail vom 20. März 2007  
Mein Schreiben BDS – 004 294 – 22 II vom 06.07.2006  
Meine Emails BDS vom 13. und 20.02.2007

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr G ,

mit Bezugsschreiben haben Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu verschiedenen Informationen beantragt.

Sie haben zunächst Zugang zu dem den Ländern zum Zwecke der Abstimmung übersandten Entwurf des Merkblatts „Hinweise zur Verwendung des einheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“ sowie zu den bereits eingegangenen entsprechenden Stellungnahmen der Länder beantragt (im Folgenden Antrag 1).

Sie haben zudem Zugang zu dem "§ 68 AufenthG betreffenden Teil des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift zum AufenthG" beantragt (im Folgenden Antrag 2).



Die Anträge 1 und 2 werden abgelehnt.

Begründung:

1. Antrag zu 1:

Die Ablehnung des Antrags auf Zugang zu dem den Ländern zwecks Abstimmung übersandten Entwurf des Merkblatts „Hinweise zur Verwendung des einheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“ sowie zu den bereits eingegangenen entsprechenden Stellungnahmen der Länder folgt aus § 4 Abs. 1 IFG.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2006 hatte ich darauf hingewiesen, dass es bisher lediglich einen Entwurf des Merkblatts „Hinweise zur Verwendung des einheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung“ auf der Grundlage des seit dem 01.01.2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes gibt. Das Bundesministerium des Innern überarbeitet derzeit den Merkblatt-Entwurf.

Das Bundesministerium des Innern prüft fortwährend mögliche Auswirkungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union auf das Merkblatt. Somit befindet sich das Bundesministerium des Innern nach wie vor im Meinungsbildungsprozess. Dies betrifft auch die verwaltungsinternen Meinungsäußerungen der Länder zum vorgelegten Entwurf. Das Bundesministerium des Innern bewertet derzeit diese Hinweise der Länder. Sie dienen der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung.

Ein vorzeitiges öffentliches Bekanntwerden des an die Länder zur Stellungnahme übersandten Merkblatt-Entwurfs wäre geeignet, den unmittelbaren Entscheidungsfindungsprozess über den Inhalt des Merkblatts zu beeinträchtigen. Dies gilt gleichermaßen für die Stellungnahmen der Länder zum Entwurf.

Ein Termin für die Fertigstellung des Merkblatts kann derzeit nach wie vor leider nicht benannt werden. Der im Schreiben vom 6. Juli 2006 genannte Termin, IV. Quartal 2006, stand in Abhängigkeit zum Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das im Jahr 2006 abgeschlossen werden sollte. Die Fertigstellung des Merkblattes ist auch davon abhängig, wann dieses Vorhaben im Jahr 2007 abgeschlossen sein wird.

Soweit das Merkblatt nach seiner Fertigstellung auch nach den übrigen Bestimmungen des IFG einem Informationszugang offen stehen sollte, werden wir auf Sie zukommen.



SEITE 3 VON 3 2. Antrag zu 2

Der Antrag auf Zugang zu dem "§ 68 AufenthG betreffenden Teil des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift zum AufenthG" wird abgelehnt, weil das Bundesministerium des Innern nicht über die beantragte Information verfügt.

Insoweit scheint ein Missverständnis vorzuliegen: es gibt derzeit noch keinen Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Es gibt ausschließlich die „Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU“ (VAH) mit Stand vom 22. Dezember 2004. Diese VAH werden im Zuge der weiteren Arbeiten zum Aufenthaltsgesetz in eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz übernommen werden. Ich füge die den § 68 AufenthG betreffenden Passagen der VAH in Ablichtung bei. Der ganze Text der VAH ist in Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005 abgedruckt, § 9 Abs. 3 IFG. Im Übrigen nehme ich auf die E-Mail vom 20. März 2007 Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. D

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt Moabit 101 D, 10559 Berlin.